



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"	34
Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"	35
Unterstützung des Geburtshauses	36
Wahlfreiheit des Geburtsortes - Unterstützung des „Geburtshaus und mehr e.V.“	36
Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	37
Überplanmäßige Aufwendungen - Betriebskostenvorauszahlungen an Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena	37
Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) / Wahl des Abschlussprüfers 2018	38
Wirtschaftsplan 2019/2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	39
Strategie für Wachstum und Investitionen	40
Aufstellungsbeschluss B-Plan Grundstücke Am Steinbach, Gemarkung Lößstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1	44
Aufnahme von Umweltschutzkriterien in Verträge zu Baumaßnahmen	45
Sanktionsmoratorium	46
Information des Jenaer Stadtrats zur Beschaffungsstrategie von Straßenbahnen beim Jenaer Nahverkehr	46

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschusssitzungen	47
--------------------	----

Öffentliche Ausschreibungen

Containerbau als Interimslösung zur Schulnutzung im Areal SBSZ	48
--	----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 31. Januar 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. Februar 2019)

Beschlüsse des Stadtrates

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/1651-BV

001 Satzung über den Bebauungsplan B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" zwischen Grenzstraße, Geraer Straße, Hinterm Gut und Am Schloßweidigt im Ortsteil Burgau:

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende

Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 18.12.2017. Er erstreckt sich auf die Flurstücke:

17 (teilweise), 41 (teilweise), 59 (teilweise), 75, 76/3, 76/4, 76/6, 76/7, +77, 78, 79 (teilweise) und 81.

der Gemarkung Burgau, Flur 1.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“, bestehend aus:

- der Planzeichnung und
- den Textlichen Festsetzungen

jeweils in der Fassung vom 18.12.2017.

§ 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ in der Fassung vom 18.12.2017 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

004 Der Flächennutzungsplan der Stadt Jena wird wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt berichtigt. Die Berichtigung ist zusammen mit der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung öffentlich bekannt zu machen.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Nachdem die Ernst-Abbe-Stiftung (EAS) mit Datum vom 23.06.2015 bei der Stadt einen Antrag auf Einleitung einer Bebauungsplanverfahrens für ihre Flächen im Bereich des alten Guts in Burgau gestellt hatte, hat der Stadtrat Jena am 24.02.2016 zunächst den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten durch die EAS und anschließend die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Da die Voraussetzungen dafür gegeben waren, wurde das Planverfahren auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt. Die Vorentwurfs-Unterlagen zum Bebauungsplan haben in der Zeit vom 16.05. bis 27.05.2016 öffentlich ausgelegen. Die frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB sowie der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe erfolgte mit Anschreiben vom 14.09.2016.

Die einmonatige Offenlage des Planentwurfes hat in der Zeit vom 03.04. bis 05.05.2017 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und TöB sowie die Beteiligung der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe erfolgte mit Anschreiben vom 31.03.2017.

Die in der Folge bei der Stadt eingegangenen 149 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die 17 übergebenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Behörden und städtischen Eigenbetrieben wurden durch den Stadtrat Jena abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wird den Beteiligten mitgeteilt.

Bei den in Reaktion auf in den Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregungen und Hinweise vorgenommenen Änderungen an den Planunterlagen handelt es sich im wesentlichen um die folgenden: Die im Vorentwurf enthaltenen Baulinien straßenseitig zur Grenzstraße und Hinterm Gut wurden zurückgenommen und durch Baugrenzen ersetzt. Damit verbunden ist eine Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen nach Thüringer Bauordnung. Die zulässige Gebäudehöhe im WA 1 wurde für das nördlichste Bau Feld um 0,8m (Traufhöhe) bzw. 1,0 m (Firsthöhe) reduziert, nachdem die zulässige Firsthöhe für die angrenzenden Bereich bereits nach der frühen Beteiligung um 0,5 m verringert worden war. Die Fläche für Nebenanlagen, mit denen das Grundstück unterbaut wird (Tiefgarage), wurde so erweitert, dass etwa ein Viertel mehr Stellplätze untergebracht werden kann. Die Dachformen für WA 2 und WA 3 wurden präzisiert, es wurden Festsetzungen zur baulichen Dach- und Fassadengestaltung ergänzt. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume wurde von 15

auf 28 erhöht. Es wurden Festsetzungen zur Begrünung der Tiefgarage, der Flachdächer und der Fassaden aufgenommen. Ein Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wurde als Pflanzflächen ausgewiesen. Im Wohnhof des WA 1 wurde ein Kinderspielplatz festgesetzt. Es wurden konkrete Maßnahmen zum Immissions- und Artenschutz aufgenommen. Im Bereich des Quartiersplatzes wurde ein Gehrecht festgesetzt. Maßnahmeblätter wurden erstellt.

Da die Grundzüge der Planung durch die im Ergebnis der Abwägung vorzunehmenden Korrekturen nicht berührt werden und zusätzliche (negative) Betroffenheiten mit den Anpassungen nicht entstehen, wird keine erneute Offenlage erforderlich. Das B-Planverfahren kann mit dem Satzungsbeschluss, der Anzeige der Satzung bei der Höheren Bauaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Abschluss finden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_01 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/1649-BV

001 Über die von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Fachdiensten und Eigenbetrieben der Stadt Jena im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf für den Bebauungsplan B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß den **Anlagen 4 bis 6** entschieden.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung den Beteiligten mitzuteilen.

Begründung:

Am 23.06.2015 hat die Ernst-Abbe-Stiftung (EAS) bei der Stadt einen Antrag auf Einleitung einer Bebauungsplanverfahrens für ihre Flächen im Bereich des alten Guts in Burgau gestellt. Nachdem die Verwaltung den Antrag geprüft und der Stadtrat den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten durch die EAS beschlossen hat, wurde am 24.02.2016 der entsprechende Einleitungsbeschluss gefasst.

Da die Voraussetzungen dafür gegeben waren, wird das Planverfahren auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt. Der Nachweis, dass mit dem Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder Beeinträchtigungen bestimmter Schutzgüter vorbereitet, nicht begründet wird, hat die EAS durch Vorlage mehrerer Gutachten erbracht, welche öffentlich ausgelegt haben.

Die Vorentwurfs-Unterlagen zum Bebauungsplan haben

in der Zeit vom 16.05. bis 27.05.2016 öffentlich ausgelegt. Es sind insgesamt 5 Stellungnahmen von interessierten Bürgern eingegangen. Eine Zusammenstellung der Äußerungen nebst Verweis darauf, ob und wenn ja wie diese im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden bzw. warum nicht, ist der Anlage 1 zur BV zu entnehmen. Eine Abwägung durch den Stadtrat ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB sowie der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe erfolgte mit Anschreiben vom 14.09.2016. Es sind insgesamt 15 Stellungnahmen von Behörden und TöB sowie 11 Stellungnahmen städtischer Fachdienste und Eigenbetriebe eingegangen. 7 der angeschriebenen Behörden und TöB haben nicht geantwortet. Eine Zusammenstellung der Äußerungen nebst Verweis darauf, ob und wenn ja wie diese im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden bzw. warum nicht, ist den Anlagen 2 und 3 zur BV zu entnehmen. Auch hier ist eine Abwägung durch den Stadtrat nicht notwendig.

Die einmonatige **Offenlage** des Entwurfes zum B-Plan B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ hat in der Zeit vom 03.04. bis 05.05.2017 stattgefunden.

Neben einer Stellungnahme des Ortsteilrates sind insgesamt 148 Stellungnahmen interessierter **Bürger** eingegangen. Den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit waren insgesamt 82 Hinweise zu entnehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Auswirkung auf die Festsetzungen haben konnten, denen jedoch gegebenenfalls unabhängig vom Planverfahren auf anderer Rechtsgrundlage nachgegangen werden wird. 39 der vorgebrachten Belange sind abwägungsrelevant. Insgesamt kann 5 Bürger-Anregungen vollständig und 13 weiteren teilweise gefolgt werden. Eine Berücksichtigung der übrigen 21 Anregungen empfiehlt die Verwaltung mit Rücksicht auf die vom Stadtrat mit dem Einleitungsbeschluss formulierten Planungsziele nicht. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind der Anlage 4 zur BV zu entnehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Absender der Bürger-Stellungnahmen anonymisiert. Wegen der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen und aufgrund der großen Anzahl gleich oder ähnlich lautender Anregungen und Hinweise wurden die Äußerungen thematisch geordnet und anschließend zusammengefasst. Der Inhalt wurde in Spalte 2 der vorgelegten Tabelle thematisiert, die Nummern der (anonymisierten) Absender sowie – in Klammern – deren Gesamtzahl wurden in Spalte 3 eingetragen. Der Aufbau der Abwägungstabelle 4 unterscheidet sich in sofern vom Aufbau der Abwägungstabellen 5 und 6, in denen jedem Absender (nur) seine eigene Stellungnahme zugeordnet wurde. Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben haben, wird diesen Personen anstelle einer schriftlichen Mitteilung des Abwägungsergebnisses entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB die Einsichtnahme in das Ergebnis ermöglicht.

Die **Beteiligung der Behörden und TöB** sowie die Beteiligung der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe auf Basis des Planentwurfes erfolgte mit Anschreiben vom 31.03.2017.

Insgesamt sind 9 TöB- bzw. Behörden-Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen. Mit einer der davon wurde lediglich Zustimmung geäußert. Den übrigen Stellungnahmen waren insgesamt 28 Hinweise und 5 abwägungsrelevante Anregungen zu entnehmen, von denen drei vollständig und einer weiteren teilweise gefolgt werden kann. Eine Anregung, welche die planzeichnerische Darstellung einer Verkehrsfläche betrifft, ist abzuwägen. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind der Anlage 5 zur BV zu entnehmen.

Von acht städtischen **Fachdiensten und Eigenbetrieben** wurden Stellungnahmen vorgelegt, denen neben der grundsätzlichen Zustimmung zum geplanten Vorhaben 15 Hinweise und 17 Anregungen zu entnehmen waren. 11 Anregungen kann vollständig und 6 weiteren teilweise gefolgt werden. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung können der Anlage 6 zur BV entnommen werden.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Abwägung vorzunehmenden Korrekturen an den einzelnen Planbestandteilen erfordert keine erneute Offenlage. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt. Zusätzliche (negative) Betroffenheiten entstehen mit den Anpassungen nicht. Die am Verfahren Beteiligten werden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Teilsatz vom Ergebnis der Abwägung informiert.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_01 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Unterstützung des Geburtshauses

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2066-BV

001 Der Jenaer Stadtrat bekennt sich zum Erhalt des Angebotes des Geburtshauses in Jena.

002 Der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung werden aufgefordert, das Geburtshaus bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten zu unterstützen.

Begründung:

Das Jenaer Geburtshaus bietet seit 20 Jahren beständig ein zusätzliches Angebot in der Geburtshilfe und im Kursbereich an. Hier haben Frauen die Möglichkeit, außerhalb der Klinik auf möglichst natürlichem Wege zu gebären. Dieses Angebot darf für die Stadt Jena nicht verloren gehen.

Die Stadt hat die Möglichkeit, hier vermittelnd tätig zu werden, auch im Hinblick auf Räume, die z.B. dem Land Thüringen gehören und dem Immobilienmarkt nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Wahlfreiheit des Geburtsortes - Unterstützung des „Geburtshaus und mehr e.V.“

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2062-BV

001 Die Stadt Jena stellt in einem transparenten

Verfahren sicher, dass die Wahlfreiheit des Geburtsortes in Jena auch nach dem Auszug des Geburtshauses aus den aktuellen Räumen möglich bleibt. Die Angebote des Trägervereins „Geburtshaus und mehr e.V.“ werden daher in die kurz-, mittel- und langfristige Sozialplanung aufgenommen. Dazu soll geprüft werden, ob die Angebote des Geburtshauses in das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" aufgenommen werden können.

002 Zur Findung eines geeigneten Ausweichobjektes wird zeitnah eine Arbeitsgruppe vom Sozialdezernenten einberufen und koordiniert, der Vertreter*innen des „Geburtshaus und mehr e.V.“, von KIJ, der Jenaer Wohnungsunternehmen sowie Stadtratsmitglieder angehören.

003 Über die Ergebnisse der Analyse, ob und wie dem „Geburtshaus und mehr e.V.“ ein geeignetes Objekt angeboten werden kann, ist der Stadtrat bis spätestens zum 31.12.2018 zu informieren.

004 Können für den Verein „Geburtshaus und mehr e.V.“ passende Räume oder ein passendes Baugrundstück gefunden werden, welche seine finanziellen Möglichkeiten übersteigen, so wird die Stadt die Suche nach Finanzierungsgrundlagen aktiv begleiten und alle unterstützenden Möglichkeiten prüfen

Begründung:

Das Geburtshaus in Jena ist für viele Eltern der Stadt ein zentraler Anlaufpunkt und Versorgungsdienstleister. Es ist ein Ort zur Familien- und Generationenbildung. Die Hebammen des Geburtshauses begleiten jedes Jahr über 100 Familien in kontinuierlicher 1:1-Betreuung bei der Geburt ihres Kindes in den Räumen des Geburtshauses, zuhause, oder als Beleggeburt in Apolda. Viele Frauen nutzen das breite Kursangebot, das unter anderem Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse umfasst. Die offenen Angebote, wie die Krabbelgruppe oder die Gruppe der verwaisten Eltern, bieten zentrale Möglichkeiten der Begegnung, Vernetzung und des Austauschs für Familien in Jena. 200 bis 300 Nutzer*innen nutzen pro Woche die Angebote des Geburtshauses.

Aufgrund des geplanten Ausbaus des Optischen Museums hat die Ernst-Abbe-Stiftung den Mietvertrag des Geburtshauses zum Jahresende gekündigt. Auf Bitte des Trägervereins „Geburtshaus und mehr e.V.“ erfolgte ein Aufschub bis Ende März 2019. Trotz intensiver Suche hat der Verein keine für sein Anforderungsprofil passenden, zentralen Räume in Jena gefunden. Das Geburtshaus ist nicht nur für Eltern ein unverzichtbarer Teil der medizinischen Versorgungslandschaft, sondern auch der Familienförderung in Jena.

Die Stadt Jena sollte großes Interesse an der Erhaltung dieses Angebotes für Familien in Jena haben. Dieses umfangreiche Angebot muss in den kurz-, mittel- und langfristigen Sozial- und Familienplanungen der Stadt Jena einen festen Platz finden und sowohl planerisch als auch finanziell unterstützt werden.

Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2015-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2019 der Gesellschaft zu genehmigen.

003 Die mittelfristige Unternehmensplanung 2020 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gesellschaft erwartet für das Jahr 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt zum einen durch den städtischen Zuschuss in Höhe von 675.037,50T€ T€ sowie einen Zuschuss des Mitgesellschafters Sparkasse Jena in Höhe von 29.962,50 €T€ und zum anderen durch Umsatzerlöse aus geplanten Einnahmen bei Veranstaltungen und Vergütungen von Beratungsleistungen sowie Standortmarketing und Kooperationsmanagement. Hierbei werden Einnahmen in Höhe von 30 T€ unterstellt. Die Umsatzerlöse im Jahr 2019 betragen 35 T€ und im gesamten Planungszeitraum 50 T€. Des Weiteren sind sonstige Erträge basieren auf zwei Fördermittelprojekten mit zusammen 160 T€ im Jahr 2019 geplant.

Kostenseitig entstehen Aufwendungen im Personalbereich sowie sonstige betriebliche Aufwendungen für Geschäftsbesorgung, Werbung und Inserate, Messen, Veranstaltungen, Miete und Nebenkosten und zusätzliche Aktivitäten.

Die Mehrausgaben im Personalbereich sind einerseits durch kontinuierlich anfallende Lohnsteigerungen bedingt. Gemäß den satzungsgemäßen Aufgaben soll die Gesellschaft u. a. Servicedienstleistungen für Unternehmen und Einrichtungen vor Ort sowie für überregionale und internationale Interessenten und Investoren erbringen, für Jena als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort werben und im Bereich Fachkräftegewinnung mit Maßnahmen aktiv sein.

Andererseits werden die Anforderungen an die Gesellschaft steigen. So werden zwei neue Förderprojekte (Titel: BIWAQ „Teilhabe am Wachstum“/ KWIS-Job Arbeitgeberportal) kofinanziert und das Thema Digitale Wirtschaft und Wissenschaft intensiver bearbeitet werden. Hier ist erhöhter Verlustausgleich durch die Gesellschafter prognostiziert.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 dem Wirtschaftsplan zugestimmt. Die mittelfristige Planung basiert auf den aktuellen Datengrundlagen. Mögliche Veränderungen werden in künftige Planungen eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im

Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Überplanmäßige Aufwendungen - Betriebskostenvorauszahlungen an Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2058-BV

001 Für die Produkte (siehe Begründung) werden im Sachkonto 52321000 – Betriebskosten an Eigenbetrieb Kommunale Immobilien (EB KIJ) – überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.082,2 T€ genehmigt. Diese sind durch Mehrerträge aus dem Produkt 61.1.2.0000 „Allgemeine Zuweisungen“ (Sachkonto 41111000 Schlüsselzuweisung vom Land – gemeindlicher Anteil § 8 ThürFAG, Untersachkonto 90000.04101) zu decken.

Begründung:

Für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurden für alle städtischen Verwaltungs-, Sozial-, Schul- und Sportimmobilien sowie die kommunalen Kindertagesstätten Betriebskosten in Höhe von **10.440 T€** für das Haushaltsjahr 2018 geplant.

Tatsächlich werden voraussichtlich 11.523,2 T€ für Betriebskosten an EB KIJ somit **1.082, 2 T€** über Plan, benötigt.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 basiert auf Ermittlungen aus 2016 bezüglich der Betriebskosten für 2015. Der EB KIJ ermittelt jährlich auf Basis der tatsächlichen Betriebskosten des Vorvorjahres (2016) die Betriebskostenvorauszahlungen für das Folgejahr (2018). Diese ergab im Saldo der Erträge und Aufwendungen eine Nachzahlung von ca. 461 T€.

Entgegen der Planung im Haushalt 2017/2018 fallen für die GU Theobald-Renner-Straße (lt. DHH Schließung ab 2. HJ 2016 geplant), die GU Turnhalle Winzerla Hugo-Schrade-Straße 1 (lt. DHH Wegfall ab 2. HJ 2016 geplant) sowie für die Anmietung von Wohnungen (Neugasse 29, Fischergasse 2 und Saalbahnhofstraße 11-15) und die Kommunale Jugendhilfeeinrichtung (August-Bebel-Straße 34) durch die Betreibung der Objekte Betriebskosten an.

Auf Nachfrage beim EB KIJ begründen sich die Erhöhungen aus Betriebskosten in Summe aus nachfolgenden Inhalten:

- Strom: generell wegen der Ausschreibung um 6 % günstiger geworden; jedoch zieht der Preis ab 2019/2020 wieder an.
- Aufwendungen rund um die Wartung und für Sachverständigenprüfungen stiegen um 30 % bzgl. gesetzlich verpflichtenden Betreiberverantwortlichkeiten und Dokumentationen.
- Reinigungsleistungen: stiegen um 4 % aufgrund von Lohnsteigerungen im Reinigungssektor. Bei Neuausschreibungen zur Reinigung kommt es aufgrund Personalmangel in der Branche ebenfalls zu steigenden Preisen. Das betrifft den Sozialbereich mit 15 %, wogegen der Verwaltungsbereich mit 6 % rückläufig ist.
- Wärmeversorgung: stieg um 2 % aufgrund höherer Preise der Versorger bei etwa gleichgebliebenen

Temperaturen der letzten beiden Winter.

- Hausmeisterkosten: blieben in Summe nahezu unverändert bzw. sind im Sport- und Verwaltungsbereich leicht zurückgegangen.

Produkt	Bezeichnung	UA	Plan	Vorauss. Ergebnis	Differenz
1261 0000	Feuerwehr	13000	265,0	313,0	48,0
2111 0300	GS Rautal	21103	150,8	187,6	36,8
2111 0400	GS Nordschule	21104	142,8	204,7	61,9
2171 2000	Gym. Ernst Abbe	23005	155,2	197,3	42,1
2171 3000	Angergymnasium	23007	237,6	271,6	34,0
2311 2000	SBBSZ Göschwitz	24030	722,0	896,5	174,5
2311 3000	SBBS Gesundheit	24050	304,3	338,7	34,4
2121 1000	GMS Montessori-schule	26101	208,1	259,4	51,3
2121 2000	GMS Lobdeburg-schule	26102	280,3	319,9	39,6
2121 0400	GMS Kaleidoskop	26104	108,6	169,3	60,7
2121 0700	GMS Wenigenjena	26107	192,5	245,0	52,5
3151 4000	Einrichtung für Wohnungslose	43510	0,0	97,6	97,6
3151 5200	Anmietung von Wohnungen	43620	7,4	93,9	86,5
3151 5100	Gemeinschaftsnotunterkünfte	43621	0,0	53,6	53,6
3678 1000	Kommunale Jugendeinrichtung	46801	0,0	32,1	32,1
4211 0000	Sportstätten	55000	1.972,3	2.148,9	176,6
	Summe der Produkte mit Mehrbedarf		4.746,9	5.829,1	1.082,2
Produkt für Deckung	Bezeichnung	UA	Plan	AAO gemäß Bescheid	Mehrertrag
6112 0000	Allgemeine Zuweisungen	90000	18.475,1	20.224,3	1.749,2

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) / Wahl des Abschlussprüfers 2018

- beschl. am 12.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2046-BV

001 Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresgewinn in Höhe von 2.939.882,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

004 In 2017 abgeschlossene Baumaßnahmen sowie in 2017 entstandene, nachträgliche Anschaffungskosten auf bereits übergegangenes Sachanlagevermögen des Infrastrukturvermögens werden in Höhe von 284.735,26 € aus dem Anlagevermögen der Stadtverwaltung entnommen und in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes eingelegt. Eine Wertekorrektur in Höhe von 293,41 € wurde bei KSJ bereits im Vorjahr berücksichtigt, sodass die Einlage bei der Stadtverwaltung um diesen Betrag geringer ausfällt. Weiterhin ergab sich aufgrund der Zuweisung von Fördermitteln eine Wertekorrektur vom KSJ zugeordnetem Anlagevermögen in Höhe von 5.340,36 €. Somit erfolgt in 2017 eine Einlage in die Kapitalrücklage des KSJ in Höhe von 290.075,62 €. Gemäß 12/1876-BV erfolgte diese Einlage bereits unterjährig, im Monat der Fertigstellung der jeweiligen Investitionsmaßnahme nach Abstimmung zwischen KSJ und Kernverwaltung. Die einzelnen Positionen je Investitionsobjekt können der Anlage 2 entnommen werden. Daneben hat KSJ aus der Weiterleitung von Fördermitteln von der Stadt Jena Investitionszuschüsse in Höhe von 1.859.210,20 € erhalten, welche als Sonderposten zu bilanzieren sind.

005 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes KSJ wurde durch die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 53 Haushaltgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Der KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Straßen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen), Abfallwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Stadtwald, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie in der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten tätig.

Die Ertragslage zeigt gegenüber dem Vorjahr und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb insgesamt nur geringfügige Abweichungen.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.940 T€ (Plan: 3.046 T€; Vj.: 2.671 T€) ab.

Die Umsatzerlöse des KSJ blieben im Berichtsjahr nahezu auf Vorjahresniveau (40,4 Mio.€, Vorjahr 40,2Mio. €).

Im Bereich Entsorgung war ein Umsatzrückgang in Höhe von 0,5 Mio. € zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der im Wirtschaftsjahr durchgeführten Nachkalkulation des Abfallgebührenaufwandes.

Im Bereich Verkehrsflächen und -anlagen konnten die Umsätze um 0,1 Mio. € gesteigert werden. Der Umsatzzuwachs resultiert überwiegend aus gestiegenen Einnahmen aus Sondernutzungsleistungen (+0,1 Mio. €).

Im Bereich Natur- und Landschaftspflege einschließlich Friedhofs- und Bestattungswesen erhöhten sich die Umsatzerlöse um 0,6 Mio. €. Durch die jährliche Anpassung der Verrechnungspreise zuzüglich der Finanzierung weiterer Sachgebiete für städtische Grün- und Forstflächen ergibt sich eine Umsatzsteigerung von 0,5 Mio. €. Weiterhin konnten die Umsätze in der Friedhofsunterhaltung und Bestattungsleistungen (+0,1 Mio. €) gesteigert werden.

Die Bilanzsumme hat sich mit 380,3 Mio. € gegenüber 2016 (376,1 Mio. €) nur unwesentlich verändert.

Die Bilanzstruktur des KSJ ist durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen wird in Höhe von 94,7 % (Vj.: 95,6 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

In das Anlagevermögen wurden im Wirtschaftsjahr 14,9 Mio. € investiert. Davon wurde durch die Stadt Jena und KIJ Infrastrukturvermögen in Höhe von 1,9 Mio. € dem Anlagevermögen von KSJ zugeführt. Die Investitionszugänge lagen u.a. in den Bereichen Software und Nutzungsrechte (0,3 Mio. €), Grund und Boden (0,2 Mio. €), Bauten (0,4 Mio. €), Verkehrsanlagen und Straßen (4,0 Mio. €), Ingenieurbauwerke (0,7 Mio. €), Kfz- und Spezialfahrzeuge (1,4 Mio. €), Betriebs- und Geschäftsbauten (0,4 Mio. €), Spielplätze (0,3 Mio. €) und Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagengüter (6,9 Mio. €).

Die Finanzsituation ist solide.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist als gut zu bezeichnen.

Der KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan im Rahmen des Wirtschaftsplanes erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,9 % (Vj.: 63,5 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen

1,31 % (Vj.: 1,51 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist langfristig (10 – 20 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten liegen zu 100% unter den kurzfristigen Forderungen.

zu 003:

Vom Jahresgewinn 2017 werden zunächst die Ergebnisse der BgA's vorab der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und zur Finanzierung von Investitionen entsprechend dem jeweiligen Vermögensplan verwendet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

zu 005:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 17.10.2017 erneut durch den Stadtrat als Abschlussprüfer für die städtischen Eigenbetriebe für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 bestellt. Daraufhin hat die Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2017 beauftragt.

Die Zusammenarbeit während der Prüfung war konstruktiv und gestaltete sich positiv.

Parallel zu den städtischen Eigenbetrieben prüft die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die meisten der in den Teilkonzern der Stadtwerke Jena GmbH einbezogenen Jahresabschlüsse. Aus Sicht des Gesamtabchlusses der Stadt Jena ist es sinnvoll, diese Parallelität beizubehalten und die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer für das Jahr 2018 für den Eigenbetrieb zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2017, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 11.02.2019 bis 22.02.2019 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena im Sekretariat der Werkleitung eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2019/2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 12.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2050-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 wird bestätigt.

002 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird auf 6.500 T€ festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer

Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena.

Für die Finanzierung von Leistungen auf städtischen Grün- und Forstflächen erhält der Eigenbetrieb Kommunalservice Jena aus dem Haushalt der Stadt Jena 5.533 T€ für das Jahr 2019 und 5.636 T€ für das Jahr 2020. Für die Erhaltung und den Neubau der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen, Gehwege und Ingenieurbauwerke) erhält der Eigenbetrieb Kommunalservice Jena einen städtischen Abschlag in Höhe von 14.369 T€ für das Jahr 2019 und 15.179 T€ für das Jahr 2020. Die endgültigen Zuschüsse werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres festgelegt.

In Rahmen der Überarbeitung der Vereinbarung zur Pflege der städtischen Grün- und Forstflächen sind für 2019 in den Bereichen Baumpflege, Außengebietsgräben, Stadtwald, Grünflächen und Spielplätze zusätzlich 10,0 VZÄ im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Im Zuge der erhöhten Anforderungen und der Vielzahl der Großprojekte im Bereich der Infrastruktur wurden 4,0 VZÄ im Stellenplan 2019 neu aufgenommen. In der Entsorgung wurden die nicht berücksichtigten Stellen der neuen Abfallgebührenkalkulation im Wirtschaftsplan 2017/2018 im Stellenplan 2019 bereinigt (8,0 VZÄ). Mit Anstieg der gewerblichen Aufträge der Entsorgung steigt die Anzahl der Mitarbeiter um 3,0 VZÄ. Die Erweiterung des Aufgabenspektrums der inneren Verwaltung und Entsorgung spiegelt sich in einem Stellenaufbau von 9,0 VZÄ wider. Im Zuge des demographischen Wandels und des deutlich gestiegenen Preisgefüges im Baugewerbe ist eine Erweiterung der gewerblichen Mitarbeiter im Tiefbau von 5,0 VZÄ vorgesehen. Infolge des Abschlusses von 6 Altersteilzeitverträgen wurden weitere zwei Ersatzplanstellen berücksichtigt.

Der Erfolgsplan schließt mit Jahresgewinnen (2019: 3.691 T€, 2020: 3.953 T€) ab. Die Gewinne resultieren aus der Eigenkapitalverzinsung und der aktivierten eigenen Ingenieurleistungen des Bereiches Verkehrsinfrastruktur. Weiterhin wirkt sich die vorgenommene Überarbeitung der Dienstanweisung zur Pflege städtischer Grün- und Forstflächen auf den Gewinn positiv aus. Der Abschluss der neuen Vereinbarung zur Bewirtschaftung der öffentlichen Grün- und Forstflächen ist für das 1. Quartal 2019 geplant. Die Gewinne werden vorrangig für die Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eingesetzt.

In die Vermögenspläne sind investive Maßnahmen in Höhe von 28.189 T€ für das Jahr 2019 und 24.711 T€ für das Jahr 2020 eingestellt. Die geplanten Investitionsvorhaben werden aus Eigenmitteln des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena, aus Fördermitteln des Landes Thüringen und aus Straßenbaubeiträgen finanziert. Werden die vorgesehenen finanziellen Mittel (z.B. Fördermittel) zur Investitionsfinanzierung nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe ausgereicht, ist die termingerechte Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben

2019/2020 nicht gesichert.

Die Aufnahme eines Kredites im Jahr 2019 für die Erweiterung des Betriebshofes in der Löbstedter Straße 68 ist in Höhe von 4.526 T€ geplant. Im Jahr 2020 ist für die Erweiterung des Krematoriums die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 1.300 T€ vorgesehen. Zur Realisierung des erhöhten Investitionsbedarfes im Bereich Verkehrsinfrastruktur beträgt der Abbau vom Finanzmittelbestand 602 T€ im Jahr 2019 und 22 T€ im Jahr 2020.

Die Tilgung der von der Sparkasse Jena und der KfW Bankengruppe ausgereichten Kredite erfolgt in den Jahren 2019/2020 auf Grundlage der vereinbarten Tilgungspläne.

Es sind Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 in Höhe von 5.072 T€ und für das Jahr 2020 in Höhe von 4.290 T€ veranschlagt. Sie betreffen hauptsächlich Investitionsvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur der Folgejahre.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Strategie für Wachstum und Investitionen

- beschl. am 12.12.2018, Beschl.-Nr. 18/1970-BV

001 Der Stadtrat möchte Jena weiterhin als einen attraktiven Ort zum Leben gestalten, der für Familienfreundlichkeit, Weltoffenheit, eine vielfältige moderne Kultur und außergewöhnliche Naturräume steht. Richtungsweisende Entwicklungen in der Bildungslandschaft und der sozialen Integration sollen Chancen für alle sichern. Dies ist kausal und untrennbar verbunden mit einem weiteren Wachstum an Bevölkerung, Wirtschaftskraft und Steueraufkommen – Wachstum und Lebensqualität in unserer Stadt bedingen einander. Dem entsprechend sollen insbesondere die Politikfelder Stadtentwicklung, Infrastruktur, Wohnen, Wirtschaft, Bildung, Haushalt und Investitionsplanung sowie die Kooperation mit Akteuren in Jena und in der Region auf ein Wachstum der Stadt Jena mindestens entsprechend Szenario Jena 2030 - „B“ ausgerichtet werden.

Die damit angestrebte Entwicklung bei Bevölkerung und Wirtschaft erfordert eine gleichberechtigte und parallele Strategieentwicklung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Sport und Umwelt. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, dem Stadtrat ein entsprechendes konzises Strategiekonzept mit den Schwerpunkten bis 2030 für die oben genannten Bereiche bis Mai 2019 vorzulegen.

002 Eine unverzichtbare Grundlage für das Wachstum Jenas ist die Ausweisung und Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen. Dazu muss das gesamte Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden auf mögliche Flächen für Wohnbau und Gewerbe untersucht werden. Gegebenenfalls müssen bisherige Festlegungen und Konzepte zugunsten einer besseren Raumordnung und Langfristperspektive verändert werden. Eine Kategorisierung erfolgt nach

Planungsstand. Dazu gehört eine Darstellung der Grenzen der betroffenen Areale auf einem Plan. Es sollen folgende Grundsätze gelten:

a) Flächen mit Baurecht werden mobilisiert, um sie effektiv und städtebaulich attraktiv zu nutzen. Bauinteressenten und Grundstückseigentümern erhalten durch die Stadtverwaltung die bestmögliche Unterstützung. Für Flächen mit Baurecht, die durch einen ungünstigen Zuschnitt der Grundstücke bisher nicht erschlossen werden konnten, wird das Dezernat für Stadtentwicklung mit der Vorbereitung und Einleitung von Umlegungsverfahren beauftragt.

b) Der Stadtrat unterstützt die zügige Mobilisierung von Entwicklungsflächen ohne derzeitiges Baurecht und die Überwindung von Mobilisierungshemmnissen. Dabei sollen die Flächen Vorrang genießen, die mit den sektoralen Wohn- und Gewerbeflächenkonzepten bereits als Entwicklungsflächen bestätigt worden sind. Mindestens für die in Anlage 1 enthaltenen Flächen mit Planerfordernis sollen spätestens im jeweils angegebenen Jahr Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne in den Stadtrat eingebracht werden. Die Liste ist um weitere Flächen zu ergänzen oder es sind einzelne Maßnahmen zu ersetzen, für die die Möglichkeit zur Wohn- bzw. Gewerbenutzung durch einen Bebauungsplan geschaffen werden kann. Der Stadtrat ist halbjährlich über den Stand zu informieren. Auf dieser Grundlage konkretisiert und kategorisiert der Stadtrat im 2. Quartal 2019 die Maßnahmen sowie die zeitliche Einordnung unter der Maßgabe, dass im Zeitverlauf das Volumen der jeweils mobilisierten Flächen nicht sinkt.

c) Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Stadtratsbeschluss Nr. 16/0976-BV vom 21.09.2016 und 17/1493-BV vom 15.11.2017) soll das Ziel angestrebt werden, mindestens etwa 5.000 neue Wohneinheiten sowie 100.000 qm Bürofläche zu errichten, und 40 Hektar an neuen Gewerbeflächen zu entwickeln. Es soll geprüft werden, wo die strikte Trennung von Wohnen und Gewerbe angesichts der veränderten Gewerbestrukturen (Zunahme nicht störenden Gewerbes) im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgehoben werden kann. Bisherige Festlegungen von Innen- und Außenbereich sind im Sinne der vorliegenden Strategie zu überarbeiten. Über den Sachstand ist im 2. Quartal 2019 im Stadtentwicklungsausschuss zu berichten.

Mindestens 20% der neu zu schaffenden Wohneinheiten im Kompaktwohnungsbau sind als Belegungs- und Mietpreisgebundene Wohnungen herzustellen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen für die Realisierung u.a. durch die Verwendung planungsrechtlicher Instrumente, das Abschließen städtebaulicher Verträge und die Vergabe städtischer Flächen nach Konzept oder auch in Erbpacht an Investoren zu schaffen.

d) Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH und Dezernat 3 werden beauftragt, das Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025“ (Beschluss Nr. 13/2003-BV vom 19.02.2013) im Jahr 2019 mit Zeithorizont bis 2030 fortzuschreiben und dabei weitere Vorschläge zur nachhaltigen Mobilisierung von Reserven und externen Flächen einzubeziehen. In dieser Form soll es Grundlage der weiteren Gewerbeflächenerschließung und der entsprechenden Bebauungspläne sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden. Hierbei sind auch die Sondergebiete für

wissenschaftliche Forschungsinstitute einzubeziehen.

e) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Flächenmanagement strategisch so aufzustellen, dass dieses die kommunale Wachstumsstrategie sowohl für öffentliche Einrichtungen als auch für den Wohn- und Gewerbebau weiterhin effektiv unterstützen kann.

f) Bestehende Gewerbeflächen innerhalb der Stadt sollen auf Nachverdichtungs- und Aktivierungsmöglichkeiten überprüft werden. Dabei ist zu untersuchen, durch welche Maßnahmen bestehende Flächen intensiver genutzt werden könnten, welche Aufgaben daraus resultieren und unter welchen Bedingungen diese umsetzbar sind.

003 Der Stadtrat hält eine verstärkte Unterstützung von Jenaer Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen bei der Gewinnung von Fachkräften für notwendig.

a) Als Grundlage dazu wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH beauftragt, bis Juni 2019 eine Fachkräftestudie zur genauen Analyse des Jena-spezifischen Bedarfs, der Jena-spezifischen Schlüsselfaktoren zur Fachkräftegewinnung und von städtischen Handlungsmöglichkeiten erstellen zu lassen und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei sind Faktoren wie Wohnraumentwicklung, Stadtentwicklung, Entwicklung von Schulen und Kindertagesstätten sowie weiche Standortfaktoren mit den Schwerpunkten des Fachkräftebedarfs abzugleichen.

b) Gemeinsam mit Unternehmen, Branchenvereinigungen und Wissenschaftseinrichtungen soll ein fachkräfteorientiertes Standortmarketing entwickelt werden. Dem Stadtrat ist darüber bis Dezember 2019 zu berichten.

c) Zur Sicherung des regionalen Fachkräftenachwuchses ist das Konzept „MINT-Bildungsregion Jena stärken“ (Stadtratsbeschluss Nr. 16/0863-BV vom 18.05.2016) zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren und dem Stadtrat vorzulegen.

d) Im Zuge der Fachkräftegewinnung muss die Internationalität der Stadt ausgebaut werden. Hierzu zählen neben der Verteidigung des Rufes der Stadt als weltoffene und tolerante Stadt der konsequente Ausbau von multilingualen Angeboten im Schul- und Kitabereich. Die Förderung der Mehrsprachigkeit der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere im Kundenbereich, und die konsequente Mehrsprachigkeit bei städtischen Formularen, Onlineangeboten und ähnlichen Diensten sind dabei ebenso wichtig wie die dauerhafte Förderung von Begegnungs- und Ankommenstätten und Initiativen.

004 Die Wachstumspotentiale Jenas können nur in enger Kooperation von Wirtschaft, Wissenschaft und Stadt/Kommunalpolitik erfolgreich genutzt werden. Die Stadt Jena lädt Unternehmen, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen dazu ein, Wachstumspotentiale in enger Kooperation und anknüpfend an den Geist von Carl Zeiß, Ernst Abbe und Otto Schott zu erkennen und zu gestalten.

a) Zwischen Unternehmen, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den städtischen Unternehmen und der Stadtverwaltung werden hinsichtlich des Stadtmarketings verbindliche Kooperationsformen

entwickelt, um die Aktivitäten und Ressourcen zu bündeln.

b) Die Stadt Jena fördert das Cluster „Digitale Wirtschaft und Wissenschaft“. Dazu soll bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH ein Clustermanagement angesiedelt werden; die Mittel hierzu werden in den Zuschuss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ab 2019 eingestellt.

c) Die Stadt Jena strebt eine engere Kooperation beim Immobilien- und Flächenmanagement mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena an, um Synergien gemeinsam zu nutzen.

005 Der Stadtrat bekennt sich zu einer vertieften Kooperation mit den Nachbargemeinden und -kreisen sowie dem Freistaat Thüringen. Jena hat Wachstumspotential über das jetzige Stadtgebiet hinaus, das gemeinsam und ausgewogen genutzt werden kann. Ziel muss es sein, gemeinsam „Win-Win-Situationen“ zu schaffen.

a) In diesem Sinne unterstützt der Stadtrat eine Verstärkung der Wohnentwicklung in Gemeinden der umliegenden Kreise, wodurch die Entwicklung innerhalb des Stadtgebiets nicht ersetzt, sondern ergänzt werden kann (siehe Punkt 002). Das Ziel einer integrierten Stadtentwicklung ist auch bei der Kooperation mit dem Umland zu verfolgen. Damit geht einher, dass insbesondere eine Stärkung der Grund- und Mittelzentren im Umland, welche bereits eine angemessene Infrastrukturanbindung über den ÖPNV besitzen, im Interesse der Stadt liegt. Bestehende Leerstände von Wohn- und Gewerbeflächen in Grund- und Mittelzentren der Umlandgemeinden sollen im beiderseitigen Interesse von Stadt und Landkreis aktiviert werden

b) Die Stadt bietet den umliegenden Gemeinden die Gründung eines Zweckverbandes oder ähnlicher Kooperationsformen zur gemeinsamen Planung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbegebieten an. Die resultierenden zusätzlichen Steuer-einnahmen sollen unter Beachtung von Effekten für Kreisumlagen und Schlüsselzuweisungen fair aufgeteilt werden.

c) Zur vertieften Kooperation mit den Gemeinden der umliegenden Kreise gehört folgerichtig ein bedarfsgerechtes öffentliches Mobilitätsangebot.

d) Die Verwaltungszusammenarbeit insbesondere mit dem Saale-Holzland-Kreis (SHK) soll verstärkt werden. Der Oberbürgermeister wird gebeten, gemeinsam mit dem Landrat des SHK Vorschläge dazu zu erarbeiten.

e) Der Stadtrat bittet die Landesregierung des Freistaats Thüringen um Unterstützung für die o. g. Ziele und Projekte. Die „Leuchtturmfunktion“ von Jena für Thüringen soll gemeinsam gelebt und verstärkt werden, was eine wechselseitige positive Wahrnehmung und unkomplizierte Zusammenarbeit voraussetzt. Das gilt insbesondere für die Verlängerung der Wiesenstraße sowie die Entwicklung des Bachstraßenareals und weiterer Liegenschaften des Landes.

006 Die Haushalts- und Wirtschaftsplanung von Kernhaushalt und Eigenbetrieben soll sich über die Pläne 2019/20 hinaus langfristig an Szenario Jena 2030 – „B“ orientieren.

a) Die Prioritätensetzung der Investitionen soll sich an der beigefügten Prioritätenliste (Anlage 3) der Verwaltung orientieren. Jeweils rechtzeitig vor der Aufstellung von Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen ist die Prioritätenliste fortzuschreiben und dem Stadtrat als Berichtsvorlage zuzuleiten. Die Reihenfolge ist als Orientierung zu betrachten, von der in begründeten Fällen bzw. durch politischen Beschluss abgewichen werden kann. Zusätzliche wachstumsfördernde und wachstumsinduzierte kommunale Infrastruktur soll dabei besondere Berücksichtigung finden. Die erstellte Tabelle ist mit der Information zu ergänzen, wann für die jeweiligen Maßnahmen ein frühestmöglicher Beginn der Realisierung geplant ist.

b) Die Wachstumspotentiale Jenas, besonders bei der Gewinnung von Fachkräften, können nur ausgeschöpft werden, wenn die Stadt so attraktiv und lebenswert bleibt, wie sie ist. Daher sind begleitende Investitionen insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Sport und Erholung zur Sicherung der Lebensqualität unerlässlich, um die Wachstumsziele zu erreichen. Dafür sind in ausreichendem Maße Vorhalteflächen vorzusehen, insbesondere in stark wachsenden oder *bisher unterversorgten Stadtteilen*. Als Grundlage für Investitionen ist die konzeptionelle Fortentwicklung der Bildungs-, Sport- und Kulturlandschaft voranzutreiben. *Dabei sind auch in Absprache mit dem Land die kommunalen Bildungskompetenzen zu erweitern.* Der Erhalt und Schutz der einzigartigen stadtnahen Naturlandschaft ist bei der Analyse von neuen Erschließungsflächen besonders zu berücksichtigen. *Dazu werden Schutzgebiete konsequent geachtet, der Zweckverband - Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ - ist langfristig in seiner Arbeit abgesichert, Erlebnismöglichkeiten der Natur wie besondere Wanderwege, Picknickstellen und das zukünftige Naturerlebniszentrum Schottplatz dauerhaft gesichert.*

c) Die Entwicklung der Indikatoren von Szenario 2030 ist für jedes Jahr mit dem Zentralen Steuerungsbericht für Quartal 4 darzustellen und daraus eine Einschätzung der wahrscheinlichen weiteren Entwicklung abzuleiten. Bis 2020 soll ein städtisches Risikomanagementsystem für strategische und operative Faktoren entwickelt werden. Dieses soll u. a. Einflüsse durch wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie durch Krisen und Katastrophen darstellen. Weiterhin soll es aufzeigen, ob ausreichende Risikovorsorge und Reaktionsmöglichkeiten bestehen.

Begründung:

Veranlassung

Mit Beschlusspunkt 002 und 003 zum Doppelhaushalt 2017/18 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, in einem „Szenario Jena 2030“ den Zusammenhang von städtischen Investitionen, dem Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaftskraft der Stadt Jena sowie den Finanzierungsmöglichkeiten der Investitionen zu untersuchen. Weiterhin soll (Beschlusspunkt 003) das zentrale Controlling weiterentwickelt werden, so dass insbesondere Prioritäten der Investitionen aufgezeigt werden können. Beide Aufgabenstellungen wurden zwischenzeitlich realisiert.

Im Juni 2018 wurde im Stadtrat eine Berichtsvorlage über die vom Oberbürgermeister getroffenen Festlegungen für die Investplanung der Eigenbetriebe KSJ und KIJ behandelt. Diese Festlegungen beruhen auf der Option Szenario Jena 2030-B. Dies würde ein gegenüber den vergangenen Jahren beschleunigtes Wachstum der Wirtschaftskraft Jenas erfordern.

Die Stadt Jena besitzt schon heute eine überdurchschnittliche kommunale Infrastruktur und ein überdurchschnittliches jährliches Investitionsniveau. Insbesondere die Mittelfristplanung der Investitionen für 2019/20 ist so angelegt, als wäre die Realisierung von Szenario A gesichert. Ohne ein beschleunigtes Wachstum an Bevölkerung, Wirtschaftskraft und nutzbaren Flächen ist jedoch das derzeitige Anspruchsniveau an Infrastruktur und Investitionsvolumen nicht haltbar. Eine stabile Situation ist nicht gegeben, denn in dem wachstumslosen Szenario D ist der Substanzerhalt des kommunalen Vermögens nicht möglich. Für die Finanzierung des Investitionsniveaus von 2019/20 ist sogar nur das Szenario A mit maximalem Wachstum ausreichend, mit moderaten Abstrichen auch noch Szenario B.

Zwar gibt es Entwicklungen, die das Erreichen mindestens von Szenario B als möglich erscheinen lassen. Insbesondere die beabsichtigte Großinvestition des Unternehmens ZEISS ist hier zu nennen, und auch die guten Aussichten für eine Bebauung von Inselplatz und Eichplatz. Gleichzeitig zeigen sich jedoch große politische Hindernisse und Konflikte bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen. Das Fachkräfteproblem für viele Unternehmen und Einrichtungen verschärft sich, und es ist nicht absehbar, wie es gelöst werden soll. Auch eine deutliche Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Deutschland oder weltweit ist nicht auszuschließen.

Daher hat der Oberbürgermeister festgelegt, dass der Realitätsgehalt von Szenario B erhärtet und ein Bündel von Maßnahmen zu seiner Realisierung erarbeitet werden muss, bevor dem Stadtrat Beschlüsse zum zukünftigen Investitionsniveau vorgelegt werden. Dies geschieht in der vorliegenden Beschlussvorlage.

zu 001

Wie im Endbericht zu Szenario 2030 dargestellt, ist ein Wachstum entsprechend Szenario 2030-B ausgehend von den objektiven Voraussetzungen des Standorts Jena möglich. Voraussetzung dafür ist eine integrierte, übergreifende Wachstumsstrategie der Politik, die langfristig und auch in Konfliktsituationen durchgehalten wird.

Wachstum ist dabei kein Selbstzweck, sondern ein Zuwachs an Bevölkerung und Wirtschaftskraft sowie ein finanzkräftiger städtischer Haushalt sind untrennbar verbunden mit Lebensqualität, Attraktivität, Weltoffenheit sowie Bildungs- und Sozialstandards unserer Stadt. Ein gegenüber den letzten Jahren schnelleres Wachstum ist erstrebenswert als ein wesentliches Element einer positiven Gesamtentwicklung der Stadt Jena.

zu 002

Die Ausweisung und Entwicklung von Wohn- und

Gewerbegebieten ist auf kurz-, mittel- und langfristiger Zeitskala zu betrachten. Flächen mit Baurecht können kurzfristig mobilisiert werden. Mittelfristig, also innerhalb von etwa 5 Jahren, können die in Anlage 1 aufgeführten Flächen durch B-Pläne nutzbar gemacht und bebaut werden. Für die langfristige Perspektive, also bis 2030, müssen bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans (FNP) weitere Flächen identifiziert und ausgewiesen werden. Dabei ist eine Beschleunigung des Wachstums über das Maß der vergangenen Jahre hinaus sicher möglich, wird aber durch die lagebedingte Flächenknappheit und das Ausbleiben einer Gebietsreform Verdichtung erfordern und Konflikte hervorrufen. Trotzdem muss es insbesondere gelingen, Garten- und Garagenland für Wohnen und Gewerbe zu nutzen.

Die Zielvorgaben zum FNP in Punkt c) beruhen vorrangig auf dem Zuwachs an Erwerbstätigen um 15 % bis 2030, von dem die Szenarien 2030-A und -B ausgehen. Derzeit sind 335 Hektar Gewerbeflächen ausgewiesen, die größtenteils belegt sind, so dass unter der Annahme eines gewissen strukturbedingten Rückgangs der Flächenintensität pro Erwerbstätigem von 40 Hektar zusätzlich benötigter Fläche ausgegangen wird. Weiterhin sind etwa 700.000 qm Bürofläche vorhanden, so dass ein 15 %iger Zuwachs etwa 100.000 qm weiterer Fläche entspricht. Die Zielvorgabe von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten entspricht einem möglichen Bevölkerungszuwachs von 5.000 bis 7.000 Einwohnern (unter Berücksichtigung des Trends zu geringeren Haushaltsgrößen auch im Bestand).

Die in Fortschreibung befindliche Bevölkerungsprognose, die in der 1. Jahreshälfte 2019 fertiggestellt und veröffentlicht wird, kann Informationen zur weiteren Untersetzung der zahlenmäßigen und planungsraumbezogenen Zusammenhänge liefern. Jedoch ist es dabei nicht möglich und nicht Aufgabe einer solchen Prognose, Aussagen auf der Zielebene abzuleiten, wie es im vorliegenden Beschluss auf Basis des Szenario 2030 geschehen soll. Eine Prognose zeigt die wahrscheinliche Entwicklung auf der Basis plausibler Annahmen auf, beantwortet jedoch nicht die Frage „was man politisch tun soll“.

zu 003

Der Wirtschaftsentwicklung entsprechend Szenarien 2030-A und -B steht als größtes Risiko der zunehmende Fachkräftemangel entgegen. Es fehlt jedoch an detaillierten, nicht innerhalb weniger Wochen beschaffbaren Informationen zum Fachkräftebedarf, den Schlüsselfaktoren zur Fachkräftegewinnung und den eventuellen städtischen Handlungsmöglichkeiten. Somit empfiehlt es sich, dieses Thema im Jahr 2019 vertieft zu betrachten. Die bereits bekannten Schlüsselthemen „Stadtmarketing“ und „MINT-Bildung“ sollen parallel dazu evaluiert und vorangetrieben werden.

zu 004

Ein erfolgreiches Wachstum Jenas kann nicht vorrangig von der Kommunalpolitik oder gar der Stadtverwaltung erreicht werden, denn diese wären schlichtweg überfordert. Die in der Jenaer Tradition liegende enge Kooperation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunalpolitik und Bürgergesellschaft ist auch in der Gegenwart entscheidend. Dies ist zunächst eine Frage

der Haltung jedes Akteurs bei der Arbeit an seinen originären Aufgaben sowie von Vertrauen, Kommunikation und Abstimmung untereinander. Weiterhin werden drei aus Sicht der Stadtverwaltung vorrangige konkrete Handlungsfelder benannt.

zu 005

Das Wachstumspotential der Stadt Jena kann nur gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden und Kreisen genutzt werden. Ein Wachstum der Stadt anstelle oder auf Kosten des Umlandes ist genauso wenig möglich wie der umgekehrt Fall. Daher sollten die Stadt und das Umland zum gemeinsamen Wachstum und Erfolg beitragen und akzeptieren, dass dies Veränderung und auch Konflikte mit sich bringt.

Es kann insbesondere nicht darum gehen, schwierigen Entscheidungen zur Bauleitplanung durch Delegation ins Umland auszuweichen. Um gemeinsam Wachstumschancen zu nutzen und Win-Win-Situationen zu schaffen, wird die Stadt eine weitere Wohnbauentwicklung in den umliegenden Gemeinden positiv begleiten. Neue Gewerbegebiete können gemeinsam entwickelt und vermarktet werden, um dann die Steuereinnahmen daraus fair zu verteilen. Weitere Chancen werden in einer vertieften Verwaltungszusammenarbeit insbesondere mit dem Saale-Holzland-Kreis gesehen.

Auch die Unterstützung durch die Thüringer Landesregierung ist ein ausschlaggebender Faktor. Jena unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von den meisten anderen Kreisen und Gemeinden in Thüringen, was aber nicht zu gegenseitigem Unverständnis und Misstrauen führen darf. Thüringen trägt viel zur Entwicklung in Jena bei und umgekehrt – dies muss ausgebaut und verstärkt werden.

zu 006

Die in den Punkten 2. bis 5. aus Berichtsvorlage Nr. 18/1848-BE vom 14.06.2018 dargestellten Regelungen wurden bei der Aufstellung der Investitionspläne 2019/20 von KIJ und KSJ beachtet. Die Grundzüge dieser Regelungen sollen auch zukünftig gelten.

Für 2019/20 sind Kreditaufnahmen nur für gewerbliche Zwecke nötig. Jedoch kann sich das Problem, dass Investitionen nicht aufgeschoben werden können und zur Finanzierung eine Kreditaufnahme benötigt wird, auch in den Planungen der Folgejahre stellen. Dazu wird in Punkt a) die für 2019/20 angedachte Regelung aufgegriffen.

Die Prioritätenliste für Investitionen hat sich aus Sicht der Verwaltung als Arbeitsinstrument bewährt und wurde bei der Aufstellung der Investitionspläne von KSJ und KIJ als wichtige Orientierung beachtet. So sollte auch für zukünftige Investitionspläne verfahren werden, also das nächste Mal in 2020 für die Planung 2021/22. Vor der Sommerpause soll die fortgeschriebene Prioritätenliste dem Stadtrat als Berichtsvorlage zugeleitet werden, um sie transparent zu machen und vor allem in SEA und den Werkausschüssen zu diskutieren (Punkt b).

Punkt c) beinhaltet den künftigen „Realitäts-Check“ der angestrebten Entwicklung. Im Endbericht von

Szenario 2030 wird ein Set von Kernindikatoren vorgeschlagen, welches die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Haushalts- und Investitionskennzahlen umfasst. Damit kann die Entwicklung der kommenden Jahre jeweils eingeordnet werden und somit ist eine Aussage möglich, wie sich die Stadt Jena real entwickelt hat. Dies bietet „Leitplanken“ für zukünftige Haushaltsplanungen.

Dazu soll jährlich über die Entwicklung der im Szenario 2030 betrachteten Kernindikatoren Einwohnerzahl, Schulkinder, Kitakinder, SV-Pflichtige am Arbeitsort, Einpendler, Arbeitslose, Verfügbares Einkommen und Allgemeine Deckungsmittel des Haushalts berichtet werden. Auf dieser Grundlage ist eine Aussage abzuleiten, ob sich die Stadt Jena entsprechend Szenario B entwickelt oder ob eines der anderen Szenarien an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Jedoch wird die jeweils vergangenheitsbezogene Betrachtung der Kernindikatoren nicht als ausreichend angesehen. Diese soll eingebettet in ein zukunftsbezogenes aufzubauendes Risikomanagementsystem auf strategischer und operativer Ebene, das auch Einflüsse durch wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie durch Krisen und Katastrophen umfasst.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Aufstellungsbeschluss B-Plan Grundstücke Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1

- beschl. am 13.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2129-BV

001. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet“ für die Fläche Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1. Planungsziel soll dabei u.a. die Möglichkeit der Errichtung "fliegender Bauten" sein. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsbeschluss im Entwurf zu erarbeiten.

002. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit den Nutzer_innen der Fläche Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1 einen Pachtvertrag, in Anlehnung an die benachbarten Kleingartengrundstücke, über die Nutzung der Fläche abzuschließen.

003. Der Stadtrat widerspricht ausdrücklich dem in der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt 47/18 vom 22.11.18, durch die Verwaltung vermuteten öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der in jener Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen.

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 19.09.2018 (18/1969-BV) sprach sich eine Zweidrittelmehrheit des Stadtrates für eine weitere Duldung für den in Jena bestehenden Wagenplatzes des Vereins „Auf Achse e.V.“ am Steinbach in Löbstedt aus und bat den Oberbürgermeister entsprechend zu wirken. Trotz des Beschlusses wurde der Verein „Auf Achse e.V.“ aufgefordert, die Fläche am Steinbach ab dem 01.11.2018 zu räumen.

Zudem wurde in oben aufgeführtem Beschluss der Oberbürgermeister beauftragt, Maßnahmen, die zu einer Legalisierung des Wagenplatzes führen, in Angriff zu nehmen. Vom Oberbürgermeister selbst wurde als Möglichkeit ein Bebauungsplan „sonstiges Sondergebiet“ in die Diskussion eingebracht.

Der Beschluss hat das Ziel, den Schwebezustand der Nutzer_innen zu beenden und die geforderte Legalisierung zu beschleunigen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „sonstiges Sondergebiet“ für die entsprechende Fläche, welcher die Möglichkeit der Errichtung "fliegender Bauten" enthält, soll dem Beschluss des Stadtrates nachgekommen und ein Wagenplatz in Jena ermöglicht werden.

zu 002:

Um der Stadt Jena und den Nutzer_innen des Wagenplatzes bis zu einem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens einen rechtlichen Rahmen zu geben, soll bis dahin ein Pachtvertrag in Anlehnung an die benachbarten Kleingartengrundstücke zwischen den beiden Parteien abgeschlossen werden.

zu 003:

Obwohl der Leiter des FD Recht in der Sitzung des Stadtrates am 19.09.18 die Notwendigkeit eines sofortigen Vollzuges einer Räumung verneinte, wurde diese in der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt 47/18 vom 22.11.18, durch den Oberbürgermeister festgesetzt.

Begründet wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit einem vermuteten öffentlichen Interesse. Der zeitliche Ablauf der Allgemeinverfügung bringt es mit sich, dass sich die Stadt exakt ab Heiligabend 2018 die Möglichkeit vorbehält, Bürger unserer Stadt aus ihrer Unterkunft zu räumen und ihren Besitz zu beschlagnahmen.

Mit Beschlusspunkt 003 widerspricht der Stadtrat der Stadt Jena ausdrücklich dem vermuteten öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Räumung.

Aufnahme von Umweltschutzkriterien in Verträge zu Baumaßnahmen

- beschl. am 13.12.2018, Beschl.-Nr. 18/1854-BV

001 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Februar 2019 ein Informationsblatt für Bauherren und Bauauftragnehmer zum Umgang mit invasiven Pflanzen bei Baumaßnahmen zu erarbeiten, das bei Verkauf von Bauflächen oder Vergabe von Bauaufträgen an den Vertragspartner übergeben wird.

002 Vorkommen von invasiven Arten werden bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit erfasst. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Arten werden in die Maßnahmeblätter zum Umweltschutz aufgenommen. Erwerber von Grundstücken im Bebauungsplangebiet werden über eventuelle Befunde

explizit aufgeklärt.

003 -

004 -

005 Als Grundlage für die Entscheidung über die Invasivität von Pflanzen wird die Liste der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Begründung:

Da die Debatte im SEA erkennen ließ, dass weitergehende Vorschläge nicht mehrheitsfähig sind, wurden 003 und 004 zurückgezogen.

Erdbebewegungen stellen für invasive Pflanzen einen wichtigen Verbreitungsweg dar. Neben Samen werden bei unsachgemäßer Behandlung der Erdmaterialien auch Teile des Sprosses und der Wurzel an andere Orte verschleppt. Insbesondere die Orientalische Zackenschote, Staudenknötericharten, Kanadische Goldrute und Drüsiges Springkraut vermehren sich auf diesem Wege. Auf den noch nicht bewachsenen Flächen nach einer Baumaßnahme finden sie hervorragende Bedingungen für ihre Entwicklung. Der Effekt kann besonders entlang von neuen und erneuerten Straßen im Stadtgebiet beobachtet werden. Auffällig sind Dominanzbestände der Zackenschote. Die Ausbreitung von invasiven Arten soll entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz unterbunden werden. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Naturschutzgebieten – die im Stadtgebiet sehr zahlreich sind.

Die nachträgliche Beseitigung von Beständen invasiver Arten ist in der Regel aufwendig und langwierig und für die Stadt kostenintensiv. Verschärfungen der Regelungen des Naturschutzgesetzes werden von Experten ernsthaft diskutiert und könnten eine Verpflichtung zur Beseitigung von Beständen invasiver Arten im Stadtgebiet mit sich bringen. Deshalb sollte auf Prävention gesetzt werden.

Die Verhinderung der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten ist ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz, weil dadurch wertvolle Biotopie wie Trockenrasenwiesen und Flussauen von Dominanzbeständen nichtheimischer Pflanzen freigehalten werden können. Entsprechend wird der Lebensraum geschützter heimischer Pflanzen und mit ihnen verbundener Nahrungsspezialisten geschützt.

001 dient der Aufklärung über Gefährdungen durch und Umgang mit invasiven Arten. Entsprechende Handlungsempfehlungen gibt es insbesondere in der Schweiz (z. B. [https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-undumweltschutz-direktion/umweltschutz-energie/boden/bauen-und-sanieren/bodenschutz-beimbauen?](https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-undumweltschutz-direktion/umweltschutz-energie/boden/bauen-und-sanieren/bodenschutz-beimbauen?searchterm=Umgang+mit+invasiven+Neophyten+auf+Baustellen+und+Deponien)

searchterm=Umgang+mit+invasiven+Neophyten+auf+Baustellen+und+Deponien) oder bei der Koordinierungsstelle Invasive Neophyten (Korina; <https://www.korina.info/>) Sachsen-Anhalt.

002 ergänzt das bisherige Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung um eine Prüfung auf Bestände invasiver Pflanzen, die durch Baumaßnahmen über ihr bisheriges Vorkommen hinaus verbreitet werden können. In Maßnahmeblättern können gezielt Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung getroffen werden, die auf die tatsächlich vorkommenden Arten abgestimmt sind.

Eine Aufklärung von Bauherren soll für ein entsprechendes Problembewusstsein sorgen. Eine implizite Aufklärung durch die zahlreichen Anlage zum Bebauungsplan birgt die Gefahr, dass eine Belastung übersehen wird.

003 wirkt direkt auf eine vertragliche Verpflichtung der Käufer von Baugrundstücken hin. Die Beseitigung kleinerer Bestände sofort nach ihrem Auftreten verhindert effektiv die weitere Ausbreitung und ist vergleichsweise unaufwendig. Durch die Beschränkung der Verpflichtung auf eigene Grundstücke des Käufers ist gesichert, dass er nicht durch Handlungen Dritter unbillig belastet wird. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Verpflichtung seinerseits einem etwaigen weiteren Käufer weiterzureichen (Bauträger, die weiterverkaufen), muss dies jedoch nicht tun. Bei größeren Bauvorhaben, bei denen an verschiedene Parteien weiterverkauft wird, kann die Verpflichtung auch parzellenweise geregelt werden, sodass nicht das gesamte Bebauungsgebiet über die gesamte Bauzeit von Neophyten freigehalten werden muss.

004 zielt darauf ab, Bauauftragnehmer der Stadt zu einem Verhalten zu verpflichten, das der Weiterverbreitung invasiver Arten aktiv entgegenwirkt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen einem sachgerechten Umgang mit Erdaushub. Durch Aufnahme vorhandener Belastungen in die Ausschreibung ist gesichert, dass zwischen Stadt und Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Gegenüber den Kosten für die Beseitigung invasiver Pflanzenbestände ist die Prävention in aller Regel kostengünstiger.

Eine Begrünung mit schnellwachsenden einheimischen Pflanzen unterdrückt die Ausbreitung von Neophyten. Diese Maßnahme kann auch bei Zwischendeponierung angewendet werden. „Offene Bodenflächen“ sind diejenigen, die nicht bebaut, asphaltiert oder gepflastert werden, sondern dauerhaft unversiegelt bleiben sollen. Die spezifische Art der Begrünung kann durch den FD Umweltschutz geregelt werden. Wichtig ist die schnelle Eingrünung, da viele invasive Neophyten Ruderalflächen besiedeln, also offenes, unbewachsenes Erdreich oder Schuttflächen.

005 sorgt für eine eindeutige und verbindliche Definition für invasive Neophyten. Die Liste der TLUG ist weniger umfangreich als die des Bundesamtes für Naturschutz. Die Beschränkung wurde vorgenommen mit Rücksicht auf Bedenken von Stadträten, dass vom BfN gelistete Arten eventuell in Thüringen nicht invasiv sein könnten.

Sanktionsmoratorium

- beschl. am 13.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2122-BV

001 Der Stadtrat fordert das BMAS hilfsweise den Bundestag auf, rechtliche Möglichkeiten für eine Aussetzung der Sanktionen im SGB II zu schaffen.

Begründung:

Im August 2015 forderte der Jenaer Stadtrat den Bundestag auf, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes rechtliche Möglichkeiten für eine Aussetzung der Sanktionen zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht wies damals die Klage des Sozialgerichtes Gotha aus formalen Gründen zurück.

Erneut eingereicht, wird es im Januar 2019 eine mündliche Verhandlung geben.

Die Debatte um das so genannte Hartz-IV-Gesetz ist wieder entbrannt. Was DIE LINKE seit Jahren fordert, wird nun auch in der SPD und bei Bündnis 90/ Die Grünen diskutiert: die Abschaffung des Gesetzes oder zumindest wesentliche Änderungen.

Dazu gehören die im § 31 SGB II verankerten Sanktionen, die Leistungskürzungen aufgrund von „Pflichtverletzungen“ zur Folge haben und Menschen unter das eigentlich gesetzlich garantierte Existenzminimum ziehen.

Beim Jobcenter Jena wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.065 Sanktionen ausgesprochen, wobei der Schwerpunkt (66 %) auf Meldeversäumnissen lag.

Information des Jenaer Stadtrats zur Beschaffungsstrategie von Straßenbahnen beim Jenaer Nahverkehr

- beschl. am 13.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2121-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat bis zum 31.03.2019 über die Notwendigkeit und Ziele der Beschaffung neuer Straßenbahnen sowie die dazu bereits eingeleiteten Aktivitäten der Jenaer Nahverkehr GmbH durch deren Geschäftsführung zu informieren. Im Ergebnis dieser Information soll der Stadtrat prüfen, wie ein weiterführender Stadtratsbeschluss diese Aktivitäten begleiten und unterstützen kann.

Begründung:

Die vom Oberbürgermeister eingebrachte und im Stadtrat diskutierte Beschlussvorlage „Strategie für Wachstum und Investitionen“ bekennt sich zu einem dynamischen Wachstum unserer Stadt. Dieses Ziel kann nur durch kooperative und integrierte Maßnahmen der Stadt-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung gesichert werden. Steigende Einwohnerzahlen sowie die vorgesehenen enormen Investitionen in Wirtschaftsstandorte werden an Jena neue und wachsende Anforderungen an die Mobilität stellen. Die Vereinbarkeit der Wachstumsstrategie mit den begrenzten Flächenressourcen, dem Erhalt einer lebenswerten Stadt und der Verknüpfung mit sozialen Komponenten erfordert, auch die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs in Jena als wichtigen Faktor der Mobilitätssicherung adäquat zu entwickeln. Die zahlreichen, momentan im Beschlussverfahren befindlichen Beschlussvorlagen zur Ausweisung weiterer Wohnbaugebiete unterstreichen die Aktualität und die Dringlichkeit der Ertüchtigung des Straßenbahnbestandes.

Aktuelle Pressemeldungen verweisen auf seit 2014 kontinuierlich wachsende Fahrgastzahlen im ÖPNV der Stadt Jena. Bereits am 7.12.2017 hat die Geschäftsführung des Jenaer Nahverkehrs dem Stadtentwicklungsausschuss über diese Tendenz als Wirkung einer stringenten Umsetzung des Nahverkehrsplans der Stadt berichtet. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass im Ergebnis dieser positiven Entwicklung insbesondere auf Straßenbahnlinien die

angebotene Kapazität zeitweise nicht mehr ausreicht. Die CDU-Fraktion erreichen zunehmend Bürgeranfragen, in denen überfüllte Bahnen, das Zurückbleiben von Fahrgästen, Kinderwagen oder Rollstühlen kritisiert werden. Pressemeldungen im September 2017 berichteten von begonnenen Aktivitäten des Jenaer Nahverkehrs zur Ausschreibung und Beschaffung einer neuen Generation von Straßenbahnen. Eine Information über den aktuellen Stand der Straßenbahnbeschaffung sowie die damit verknüpften Ziele versetzt den Jenaer Stadtrat in die Lage, notwendige Entwicklungen der Mobilität im Abgleich mit der städtischen Wachstumsstrategie voranzutreiben.

Abschließend sei auf verschiedene Bundes-, Landes- und kommunale Initiativen verwiesen, die eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV durch preiswerte Ticketangebote bewirken sollen – wie u.a. das Jugendmobilitätsticket. Unabhängig von der politisch differenziert bewerteten Wirksamkeit und verschiedenen Finanzierungsansätzen setzen diese Initiativen auf neue und mehr Fahrgäste im ÖPNV. Soll dieses Ziel erfolgreich umgesetzt werden, muss das ÖPNV-Unternehmen die erforderliche Beförderungsleistung anbieten können. In diesem Zusammenhang haben sowohl der Oberbürgermeister als auch der zuständige Dezernent für Stadtentwicklung auf der Stadtratssitzung vom 27.11.2018 darauf hingewiesen, dass dies in Jena insbesondere die Verfügbarkeit leistungsfähiger Straßenbahnfahrzeuge voraussetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 12.02.2019, 19:00 Uhr findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Entwicklung im Kulturschlachthof 4. Kompetenzzentrum Brass Band Blechklang 5. Kulturförderung - Beschluss 6. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 14.02.2019, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. <i>nicht öffentlich</i> 3. Protokollkontrolle 4. Information Konzeptentwurf Natur-Erlebnis-Zentrum Schottplatz 5. Bebauung Südrand des Ortsteils Münchenroda 6. Ausweisung eines Wohnbaugebietes FUCHSLÖCHER III 7. Berücksichtigung bauwilliger Familien beim Verkauf städtischer Grundstücke hier: An der Oelste 8. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Containerbau als Interimslösung zur Schulnutzung im Areal SBSZ

Rudolstädter Straße 95, 07745 Jena-Göschwitz

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01- Containerbau für Schulnutzung

Planen und Bauen eines zweigeschossigen Containerbaus mit einer Gesamtkapazität für ca. 245 Personen.

Umfang der Leistung:

Die Leistungen sind nach dem vorgegebenen Raumprogramm umzusetzen. Davon 8 Klassenräume ca. 60 m², 3 Vorbereitungsräume ca. 30 m², 2 Büroräume ca. 15 m² und entsprechenden Nebenräumen.

In der Leistung inbegriffen ist die Erstellung der Genehmigungsplanung inkl. sämtlicher Nachweise zur Erlangung der Baugenehmigung und die Erstellung der Ausführungsplanung/ Werkplanung auf Grundlage einer vorliegenden Entwurfsplanung für das Gebäude inkl. Haustechnik. Gebäudeabmessung ca. 30 x 15 m.

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 16.04.2019 bis 02.10.2019

Eröffnungstermin: 05.03.19 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.03.19

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.140200** und dem Vermerk "Containerbau Los 01". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt

werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Nebenangebote:

Es sind Nebenangebote (Verkauf) ohne Hauptangebot (Miete) zulässig, wobei das Nebenangebot lediglich die Kaufoption beinhalten darf.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen